

B e r i c h t
über den
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020
der
Bürgerstiftung Neukölln

Emser Str.117
12051 Berlin

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Auftrag und Auftragsdurchführung	2
Rechtliche Verhältnisse	3 - 4
Vermögensübersicht	5 – 9
- Einnahmen- und Ausgabenabrechnung	10 - 14
Erläuterungen zum Treuhandverhältnis	15
Angaben zu Methoden und Darstellung des Jahresabschlusses	16
Mittelverwendungsrechnung	17
Bestätigungsvermerk	18
Auftragsbedingungen	19 - 20
-	
<u>Anlagen:</u>	
Anlagenverzeichnis	Nr. 1

Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand der Bürgerstiftung Neukölln hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der

Bürgerstiftung Neukölln

nachstehend auch Stiftung genannt, zu erstellen, ihn in eingeschränktem Umfang zu prüfen und darüber zu berichten. Art und Inhalt unserer Prüfung ergibt sich aus unserem Bericht.

Ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers ist nach uns gemachten Angaben nicht erforderlich.

Die Arbeiten wurden von uns von März bis April 2021 durch den Steuerberater Diplom-Kaufmann Rainer Janßen unter Mitwirkung der Dipl.-Ökonomin Petra Graupner durchgeführt. Unseren Arbeiten lagen die vorgelegten Unterlagen aller Geschäftsvorfälle sowie eine von uns erstellte Buchführung der Stiftung zugrunde. Alle Auskünfte und Unterlagen wurden von Mitarbeitern und dem Vorstand der Stiftung bereitwillig zur Verfügung gestellt.

Im Jahre 2012 übernahm die Bürgerstiftung Neukölln den Treuhandauftrag einer Stiftung. Auf die ausführlichen Erläuterungen auf Seite 15 dieses Berichtes wird verwiesen.

Rechtliche Verhältnisse:

Name der Stiftung:	Bürgerstiftung Neukölln
Rechtsform:	Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293)
Stiftungsgründung:	Die Stiftung erfolgte durch Bürger und Vereine des Bezirks Neukölln. Die Stiftung wurde am 20.11.2005 anerkannt und begann am 1.1. 2006 ihre Tätigkeit.
Staatliche Stiftungsaufsicht:	Senatsverwaltung für Justiz Berlin Geschäftszeichen II D 01-3416/778-II.2
Sitz:	Berlin
Anschrift der Geschäftsstelle:	Emser Str. 117, 12051 Berlin
Stiftungskapital:	Das Stiftungskapital betrug zum 31.12. 2020 Euro 141.034,02.
Stiftungszweck:	im Berichtsjahr unverändert: 1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Kultur, Erziehung und Berufsbildung, Völkerverständigung und des Umweltschutzes. Die Stiftung kann auch Zwecke der Forschung und Wissenschaft fördern, wenn diese die in § 2 Absatz 5 u. 6 der Satzung genannten Kriterien erfüllen. (2) In diesem Rahmen kann die Stiftung durch eine befristete finanzielle Förderung insbesondere neue Projekte und Initiativen anderer steuerbegünstigter Körperschaften in ihrer Startphase unterstützen, um diese in die Lage zu versetzen, ihre Aktivitäten eigenständig fortzuführen. (3) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck in eigenen Vorhaben, z.B. in der Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Initiierung von bürgerschaftlichem Engagement etwa durch Jugendliche oder Seniorinnen und Senioren. (4) Weiterhin verwirklicht sie ihren Zweck in Vorhaben von anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung. Die Förderung besteht insbesondere in finanziellen Zuwendungen der Stiftung und in der Mitarbeit der von der Stiftung für gemeinnütziges Engagement gewonnenen Bürger. (5) Die Stiftungszwecke werden insbesondere erreicht durch Förderung von Projekten auf den Gebieten der in § 2 Absatz 1 genannten Zwecke, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei der schulischen, außerschulischen und beruflichen Ausbildung bzw. deren Ergänzung sowie bei ihrem Start im Berufs- und gesellschaftlichen Leben unterstützen, oder in Konfliktzonen insbesondere in multiethnischen Zusammenhängen friedliche partnerschaftliche Lösungsstrategien entwickeln, oder auf dem Gebiet von Kunst und Kultur neue Impulse für die Zukunft des Bezirks Neukölln und dessen kulturelle Diversität geben können, oder zur Integration von gesellschaftlich benachteiligten Gruppen

beitragen, oder
das Zusammenleben der verschiedenen Kulturen erleichtern, oder
die Kommunikation und Kooperation verschiedener gesellschaftlicher und ethnischer Gruppen verbessern, oder
der europäischen und internationalen Verständigung dienen, insbesondere mit Neuköllner und Berliner Partnerstädten.

(6) Die Stiftung fördert oder initiiert wissenschaftliche Untersuchungen, die Fragestellungen aus dem Förderungsbereich analysieren oder die Auswirkungen von Fördermaßnahmen bewerten. Sie bewirkt damit z.B. die Evaluation der geförderten Projekte. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden zeitnah jedermann zugänglich gemacht.

Die Bürgerstiftung Neukölln fördert die Jugend- und Altenhilfe, Kultur, Erziehung und Berufsbildung, Völkerverständigung und Umweltschutz. Die Stiftung kann auch Zwecke der Forschung und Wissenschaft fördern.

Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Finanzamt:	Für Körperschaften I Berlin St.-Nr. 27/643/04088
Gemeinnützigkeit:	Freistellungsbescheid über Anerkennung der Gemeinnützigkeit vom 07.05.2020, steuerbegünstigt zur Förderung gemeinnütziger Zwecke, Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG (Körperschaftsteuer) und nach § 3 Nr. 6 GewStG (Gewerbsteuer)
Organe der Stiftung	Stiftungsversammlung Stiftungsrat Vorstand Der Stiftungsrat wird satzungsgemäß erst eingerichtet, wenn das Stiftungskapital 500.000 € beträgt.
Vorstand im Sinne des BGB:	Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand führt die Stiftung. Mitglieder des Vorstandes im Berichtsjahr sind mit Stand 28.11.2019 Katharina von Bremen, Simone Wasner Jean-Philippe Laville Friedemann Walther, Michael Siegel Gisela Enders und Thomas Heim Zum Vorsitzenden des Vorstands wurde Jean –Phiipp Laville gewählt. Stellvertretende Vorsitzende ist Katharina von Bremen. Gisela Enders ist Schatzmeisterin der Stiftung. Zum 01.01.21 schieden Herr Thomas Hein und Frau Simone Wasner aus dem Vorstand aus.
Mitgliederversammlung	Die letzte turnusmäßige Stiftungsversammlung fand am 26.05.2020 statt.

Vermögensübersicht nach dem Stande vom 31. Dezember 2020

A. Vermögenswerte

I. Noch bestehender Anspruch auf Übertragung des bei Errichtung der Stiftung zugesicherten Vermögens

Es bestehen keine Ansprüche dieser Art. Die bei Errichtung der Stiftung zugesicherten Vermögensübertragungen wurden in voller Höhe erbracht.

II. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Es sind keine Grundstücke bzw. grundstücksgleiche Rechte vorhanden.

III. Betriebs- und Geschäftsausstattung

441,00 €
(Vorjahr 590,00 €)

	Wert am Ende des Vorjahres	Zugänge	Abgänge/ Abschreibungen	
EDV-Anlage	1,00 €	- €	- €	1,00 €
5 PC Inspiron	1,00 €	- €	- €	1,00 €
Laptop	1,00 €		- €	1,00 €
GWG	1,00 €	1.393,74 €	1.393,74 €	1,00 €
Lastenfahrrad	586,00 €		149,00 €	437,00 €
Summe	590,00 €	1.393,74 €	1.542,74 €	441,00 €

Im Rahmen der geringwertigen Wirtschaftsgüter wurden ein Laptop, ein Scanner und ein Smartphone angeschafft.

IV. Sammlungen

- €

Die Stiftungen verfügen über keine Sammlungen.

Jahresabschluss 31. Dezember 2020
Bürgerstiftung Neukölln
Berlin

V. Beteiligungen

52.000,00 €
 (Vorjahr 52.000,00 €)

	Wert am Ende des Vorjahres	Zugänge	Abgänge	
Genossenschaftsanteile Berliner Volksbank	52.000,00 €			52.000,00 €
Summen	52.000,00 €	- €	- €	52.000,00 €

Die Höhe des Geschäftsguthabens an der Berliner Volksbank e. G. ist unverändert.

VI. Wertpapiere

84.139,65 €
 (Vorjahr 82.694,03 €)

davon	
Depot Berliner Volksbank	77.239,75 €
Depot GLS Bank	6.899,90 €

Die Wertpapiere sind mit den sich aus den Depotauszügen ergebenden Kurswerten ausgewiesen
 Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresberichtes erwiesen sich die ausgewiesenen Kurse am Wertpapiermarkt trotz der Pandemie bedingten Wirtschaftskrise als relativ stabil.

Forderungen und Rechte

1.691,92 €
 (Vorjahr 1.822,55 €)

Bezeichnung :

	Wert am Ende des Vorjahres	Zugänge	Abgänge	
Forderung gegen Stiftung Motiviert Neukölln				
Projektkosten 2019 Motiviert	1.822,55 €		130,63 €	1.691,92 €
Projektkosten 2020 Motiviert		180,00 €	180,00 €	- €
Steuerberatungskosten 2018		1.403,96 €	1.403,96 €	- €
Steuerberatungskosten 2019		385,41 €	385,41 €	- €
Summen	1.822,55 €	1.969,37 €	2.100,00 €	1.691,92 €

Durch die Verauslagung von Ausgaben der Treuhandstiftung „Motiviert Neukölln“ hatte die Bürgerstiftung Forderungen gegen diese.

VIII. Vorräte

- €

Kassen-und Kontenbestände

Bestand zu Beginn des Berichtsjahres	79.749,91
Summe Einnahmen	<u>331.079,79</u>
Zwischensumme	410.829,70
Summe Ausgaben	<u>305.820,37</u>
Bestand am Ende des Berichtsjahres	<u><u>105.009,33</u></u>

Kassen-und Kontenbestände
am Ende des Berichtsjahres

1. Barbestand		135,40 €
2. Girokonten		
Hauptkonto VB	7370861000	72.560,90 €
N+ Förderfonds VB	7370861034	3.896,53 €
Neuköllner Talente VB	7370861077	15.950,43 €
Schüler Mentoring VB	7370861093	1.693,01 €
GLS Bank	1179333300	901,07 €
		<u>95.001,94 €</u>
		95.001,94 €
3. Festgeldkonto		
	<u>- €</u>	
	<u>- €</u>	- €
4. Andere Sparkonten		
Stiftungskapital VB	7370862111	9.871,99 €
		<u>9.871,99 €</u>
		9.871,99 €
Summe		<u><u>105.009,33 €</u></u>

VB steht für Berliner Volksbank.

X. Sonstige Vermögenswerte

Es waren keine sonstigen Vermögenswerte vorhanden.

Summe Vermögenswerte

243.281,90 €
(Vorjahr 216.856,49 €)

Hiervon:

a) <u>Rücklagen für satzungsgemäße Zwecke</u>				25.000,00 € (Vorjahr 0,00 €)
	Wert am Ende des Vorjahres	Zugänge	Abgänge	
Zweckrücklagen gem. § 62 Nr. 1 AO:				
Rücklage für Anlaufstelle	- €	21.000,00 €		21.000,00 €
Betriebsmittelrücklage		4.000,00 €		4.000,00 €
Summen	- €	25.000,00 €	- €	25.000,00 €

Der Vorstand der Stiftung beschloss am 11. 05.2021 die Bildung der vorstehend genannten Zweckrücklagen.

b) <u>Freie Rücklagen</u>				- € (Vorjahr 0,00 €)
	Wert am Ende des Vorjahres	Zugänge	Abgänge	
		- €		- €
Summen	- €	- €	- €	- €

B. Schuldposten

Verbindlichkeiten und Verpflichtungen

Kurzfristige Verbindlichkeiten

50,00 €
(Vorjahr 50,00 €)

Bezeichnung :	Wert am Ende des Vj	Zugänge	Abgänge/ Abschreibungen	
Kaution	50,00 €			50,00 €
Verbindlichkeiten gegen Stiftung Motiviert Neukölln				- €
Spenden 2020	- €	2.100,00 €	2.100,00 €	- €
aus Treuhandkonto- verpflichtung				- €
Summen	50,00 €	2.100,00 €	2.100,00 €	50,00 €

Für die Bezahlung von Ausgaben der Stiftung Motiviert Neukölln wurde ein Betrag in Höhe von 2.100,00 € ausgegeben (s. Forderung).

Die Kaution für einen Schlüssel des Leuchtturms besteht weiter.

Summe Verbindlichkeiten und Rücklagen

25.050,00 €

(Vorjahr 50,00 €)

Summe Vermögenswerte

243.281,90 €

- Summe Verbindlichkeiten und Rücklagen

25.050,00 €

Stiftungsvermögen

218.231,90 €

(Vorjahr 216.806,49 €)

Darin enthalten ist das Stiftungskapital im Sinne § 3 Abs. 1 des Berliner Stiftungsgesetzes. Es entwickelt sich im Berichtsjahr für die Bürgerstiftung Neukölln wie folgt:

Darin enthalten

Stiftungskapital am 31.12. 2019	141.034,02 €
Zustiftungen des Berichtsjahres	- €
Stiftungskapital zum 31.12.2020	141.034,02 €
Somit ergibt sich folgender Mittelvortrag zum 1.1.2021	77.197,88 €

Das Stiftungskapital der Stiftung Motiviert Neukölln ist nicht enthalten.

Dieser Mittelvortrag unterliegt dem Gebot der zeitnahen Verwendung im Sinne § 55 AO. Soweit er nicht für satzungsmäßige Zwecke in zwei Folgejahren ausgegeben wird und soweit die Stiftungsversammlung langfristige Ziele verfolgt, könnten Beschlüsse über die Bildung von Rücklagen im Sinne § 58 Abs. 6 AO gefasst werden.

**Einnahmen- und Ausgabenabrechnung
für den Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2020**

A. Einnahmen

1. Einzahlung des bei Errichtung der Stiftung zugesicherten Vermögens

Die Einzahlung erfolgte durch die Stifter bereits in voller Höhe in den Vorjahren.

2. Zuwendungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens (Zustiftungen)

- €
(Vorjahr 500,00 €)

Im Berichtsjahr erfolgte keine Zustiftung.

3. Sonstige Zuwendungen / Spenden

319.756,08 €
(Vorjahr 382.397,17 €)

Freie Spenden	45.903,92 €	
Freie Spenden "Motiviert"	600,00 €	
Zuschüsse	228.565,38 €	
Projektspenden	43.186,78 €	
Projektspenden " Motiviert "	<u>1.500,00 €</u>	319.756,08 €

Bei den Zuschüssen handelt es überwiegend sich um Gelder von öffentlichen Kassen zur Unterstützung der Arbeit der Bürgerstiftung Neukölln.

4. Verkauf von Grundstücken

Es wurden im Berichtsjahr und im Vorjahr keine Grundstücksverkäufe getätigt.

5. Verkauf von Wertpapieren

- €
(Vorjahr 0,00 €)

Im Berichtsjahr wurden keine Wertpapiere verkauft.

6. Sonstige Verkäufe

1.203,67 €
(Vorjahr 10.052,28 €)

Bei den Einnahmen handelt es sich um Verkäufe von Kalendern und Trödel.

7. Tilgung von Forderungen

- €
(Vorjahr 0,00 €)

Es wurden keine Geldforderungen aus Darlehen vereinnahmt, sondern nur ordentliche Spenden aus verbindlichen Zusagen eingenommen. Diese sind in den entsprechenden Einnahmen enthalten.

8. Zinsen und Dividenden

1.681,27 €
(Vorjahr 2.180,44 €)

9. Vermietungen und Verpachtungen

Die Bürgerstiftung Neukölln hatte keine Einnahmen aus Vermietung bzw. Verpachtung.

10. Steuererstattungen

31,38 €
(Vorjahr 0,00 €)

Im Berichtsjahr erfolgte eine Erstattung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag.

11. Sonstige Einnahmen

8.407,39 €
(Vorjahr 11,35 €)

Coronahilfe	8.400,00 €	
sonstige Einnahmen	<u>7,39 €</u>	8.407,39 €

Unter den sonstigen Einnahmen wurden die Coronazuschüsse und Pfand von Leergut berücksichtigt.

12. Erbschaften

- €
(Vorjahr 0,00 €)

Summe Einnahmen	<u>331.079,79 €</u>
	(Vorjahr 395.141,24 €)
hiervon Vermögensumschichtungen	<u>- €</u>
	(Vorjahr 0,00 €)
ordentliche Einnahmen	<u>331.079,79 €</u>
	(Vorjahr 395.141,24 €)

B. Ausgaben

1. Kauf von Grundstücken

Es wurden keine Grundstückskäufe getätigt.

2. Kauf von Wertpapieren

- €
(Vorjahr 9.894,06 €)

Im Berichtsjahr wurden keine Wertpapiere erworben.

3. Baukosten

Im Berichtsjahr sind keine Baukosten angefallen.

4. Betriebs-und Geschäftsausstattung

1.393,74 €
(Vorjahr 184,95 €)

Die Bürgerstiftung investierte im Berichtsjahr in einen Laptop, Scanner und in ein Smartphone.

5. Sammlungen

Es wurden keine Sammlungen und immateriellen Vermögenswerte angeschafft.

6. Betriebs-und Bürokosten

16.007,86 €
(Vorjahr 19.284,68 €)

Miete	7.188,20 €
Gas, Strom, Wasser	414,14 €
Instandhaltung Räume	33,16 €
Reinigung	1.392,28 €
Porto	887,95 €
Telefon, Internetkosten	2.478,21 €
Bürobedarf	694,90 €
Zeitschriften, Bücher	13,00 €
Fortbildungskosten	132,00 €
Buchführungskosten	1.811,53 €
Nebenkosten des Geldverkehrs	962,49 €

16.007,86 €

7. Personalkosten und soziale Aufwendungen

200.564,88 €
(Vorjahr 216.535,38 €)

8. Steuern

- €
(Vorjahr 0,00 €)

9. Versicherungen

591,00 €
(Vorjahr 613,79 €)

10.a. Vergütungen der Organmitglieder

Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes haben keine Vergütungen erhalten.

10. b) Auslagen der Organmitglieder

Für Reisekosten und Bewirtungen bei Sitzungen der Gremien wurden für die Mitglieder der Organe keine Auslagen erstattet.

10.c) Vergütung und Auslagen sonstiger Personen

15.501,10 €
(Vorjahr 6.600,25 €)

In dieser Position sind Steuerberatkungskosten für den Jahresabschluss der Bürgerstiftung für das Jahr 2018 ohne Treuhandstiftung Motiviert Neukölln enthalten. Außerdem wurden die Beratungsleistungen vom Rechtsanwalt bezüglich der Stiftung Motiviert in Höhe von 6.703,77 € und von der Firma iRights ein Paket Rechts-und Datenschutzberatung von 4.872,00€ berücksichtigt.

11. Öffentliche Verwaltungskosten

485,69 €
(Vorjahr 1.173,67 €)

Dabei handelt es sich um Rundfunkbeiträge, Gebühren für die Teilnahme an der Berliner Stiftungswoche und der Gebühren für den Senat für den Jahresabschlüsse 2018.

12. Nachlassverbindlichkeiten

- €
(Vorjahr 0,00 €)

Öffentliche Verwaltungskosten und Ausgaben für Nachlassverbindlichkeiten sind nicht angefallen. Solche Nachlassverbindlichkeiten bestehen auch nicht.

13. Zahlungen in Erfüllung des Stiftungszwecks

67.114,72 €
(Vorjahr 138.752,25 €)

sonstige Projektkosten	1.068,68 €	
Aufwandspauschalen	451,96 €	
Projektmaterialien	474,43 €	
Druckkosten	2.342,64 €	
Kosten Öffentlichkeitsarbeit	736,07 €	
Preisgelder	1.495,92 €	
Fremdarbeiten	60.545,02 €	67.114,72 €

14. Darlehen

keine

Es wurden keine Darlehen gegeben.

15. Zinsen

- €
(Vorjahr 383,93€)

16. Tilgung von Verbindlichkeiten

- €
(Vorjahr 0,00 €)

17. Beteiligungen

- €
(Vorjahr 0,00 €)

18. Sonstige Ausgaben

4.161,38 €
(Vorjahr 14.847,90€)

Fahrtkosten	- €	
Beiträge	395,00 €	
Bewirtung	967,37 €	
Aufmerksamkeiten	256,99 €	
Hard-und Software	572,65 €	
Sonstiger Aufwand		
Stiftung Motiviert Neukölln		
Projektkosten	180,00 €	
Stiftung Motiviert Neukölln		
Steuerberatungskosten	1.789,37 €	4.161,38 €

Summe Ausgaben

305.820,37 €
(Vorjahr 408.270,86 €)

hiervon Vermögensumschichtungen

- €
(Vorjahr 9.894,06 €)

ordentliche Ausgaben 305.820,37 €
(Vorjahr 398.376,80 €)

Ordentliche Einnahmen 331.079,79 €

Ordentliche Ausgaben 305.820,37 €

Mehreinnahmen 25.259,42 €

Aus den Einnahmen wurden

a) 25.000,00 € den Rücklagen für satzungsgemäße Zwecke

b) den freien Rücklagen (§ 58 Nr. 7a AO)

c) - € dem Stiftungsvermögen
zugeführt.

Verbleibender Überschuss zum Vortrag auf neue Rechnung ins Folgejahr.

259,42 €

Im Berichtsjahr erfolgte keine Zustiftung.

Die Ausgaben des Berichtsjahres überstiegen die Endbestände des Vorjahres, so dass das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung im Sinne des Selbstlosigkeitsparagraphen (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung) bereits eingehalten wurde. Gleiches wird für die Bestände am Ende des Jahres 2020 erwartet, die im Jahre 2021 verausgabt werden.

Erläuterungen zum Treuhandverhältnis zur Stiftung "Motiviert Neukölln"

Die Bürgerstiftung übernahm als Treuhänder die Verwaltung der Stiftung "Motiviert Neukölln", die am 14. Dezember 2011 mit 100.000 € von einer anonym bleibenden Stifterin gegründet wurde. Für diese Verwaltung werden keine Mittel der Bürgerstiftung eingesetzt und die Verwaltung erfolgt durch die Stiftung unentgeltlich, wobei nur die ebenfalls unentgeltlich tätigen Vorstandsmitglieder der Bürgerstiftung eingesetzt werden.

Beide Stiftungen verfolgen zwar gleiche Zwecke, halten aber ihr Vermögen und ihre Tätigkeit getrennt, so dass eine Einhaltung der Vorschriften der Ausschließlichkeit (§ 56 AO) und Unmittelbarkeit (§ 57 AO) gewährleistet bleibt.

Die Treuhandstiftung erstellt einen eigenen Jahresabschluss und Bericht.

Zwischen der Bürgerstiftung und der Kreuzberger Kinderstiftung wurde eine Übergabvereinbarung unterzeichnet, dass ab Anfang 2021 für die Treuhandstiftung Motiviert Neukölln die Kreuzberger Kinderstiftung zuständig ist.

Angaben zu Methoden und Darstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss erfolgte nach den Mustervorgaben des Senators für Justiz, welcher unter Berücksichtigung der steuerlichen Anforderungen nach zivilrechtlichen Vorschriften erstellt wurde. Dabei waren neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch (insbesondere §§ 80 ff. BGB) auch die Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) zu beachten. Dabei wurden auch solche Positionen des Gliederungsschemas mit aufgeführt, die von vornherein als Nullposten anzusehen sind. Damit erübrigen sich erfahrungsgemäß Nachfragen zu den für die Behörden wichtigen Einzelposten und die Vermutung der Unvollständigkeit des Berichts wird vermieden. Die Darstellung und Gliederung entspricht nicht den handelsrechtlichen Bilanzvorschriften des HGB, wobei aber deren Grundsätze hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit und Darstellungswahrheit beachtet wurden.

Das Zahlenwerk ist einer doppelten Buchführung, wie sie für Handelsbetriebe üblich ist, entnommen. Die Belege sind ordnungsgemäß ausgewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für unvollständige oder fehlende Belege.

Hinsichtlich näherer Einzelheiten verweisen wir hierzu auf unsere Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Jahresabschlusses im Erläuterungsteil dieses Berichtes.

Da die Ansätze sowohl für die Vermögensübersicht als auch für Einnahmen-Ausgaben-Abrechnung nach zwingenden Vorgaben der Senatsverwaltung vorgegeben sind, kann aus dem Vermögen vom Jahresanfang zuzüglich Mehreinnahmen des Berichtsjahres das Vermögen am Jahresende nicht hergeleitet werden. Die Bewertungsvorgaben beider Darstellungen sind nicht kompatibel. Beispielsweise Wertzuwächse bei Wertpapieren, Abschreibungen bei langfristig nutzbaren Wirtschaftsgütern, Forderungen und Verbindlichkeiten sind in der Vermögensaufstellung berücksichtigt, während die damit verbundenen Aufwendungen und Erträge nicht in der Einnahmen-Ausgaben-Abrechnung erscheinen dürfen. Das Zahlenwerk dieses Berichtes ist aber aus der Buchführung hergeleitet und verprobt worden.

Von den Darstellungsprinzipien des Vorjahres wurde nicht abgewichen. Bestände, Einnahmen und Ausgaben der Treuhandstiftung „Motiviert Neukölln“ sind nicht enthalten und jeweils als Fremdgeld behandelt und in einem separaten Abschluss aufgeführt.

Mittelverwendungsrechnung für das Jahr 2020

Vorhandenes Vermögen 31.12.2019 216.806,49 €

davon abzuziehen nicht dem Gebot der zeitnahen Verwendung unterliegend
Stiftungskapital 141.034,02 €
steuerliche Rücklagen
sonstige ausgenommene Zuwendungen
(lt. BMF 14.12.1994, Nr. 1)

Dem Gebot der zeitnahen Verwendung unterliegender Mittelvortrag 1.1.2020 75.772,47 €

Ausgaben 2020 für begünstige Zwecke 305.820,37 €

Da die Ausgaben des Berichtsjahres den Bestand des Vorjahres übersteigen, ist das Gebot der zeitnahen Verwendung bereits eingehalten.

Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Stiftungssatzung und der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung aufgestellt. Dieser Abschluss dient zur Vorlage des Vorstandes zur Stiftungsversammlung. Beschlüsse über die Bildung von Rücklagen sind daher noch nicht enthalten.

Eine Prüfung des Abschlusses auf der Grundlage der uns vorgelegten Bücher, Schriften und sonstigen Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte und Unterlagen erfolgte nur insoweit, wie dies für eine einfache Erstellung des Abschlusses notwendig ist. Der Abschluss und seine Gliederung erfolgten nach den vom Senat für Justiz vorgegebenen Grundsätzen für Stiftungen.

Eine weitergehende Prüfung des Belegwesens und der Verwendung der Gelder sowie eine Prüfung der Wertansätze war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Prüfung des Abschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer ist nicht gefordert worden.

Berlin, den 17.05.2021



Allgemeine Auftragsbedingungen der Nimbus Steuerberatungsgesellschaft mbH

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberater (Steuerberatungsgesellschaft) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel für fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerbersaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerbersaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, daß diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerbersaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnigte Interessen des Steuerbersaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluß ausgehändigt werden soll.
- (3) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem an, in dem der Anspruch entstanden ist.

6. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, daß dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerbersaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerbersaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerbersaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerbersaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers.

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerbersaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Bemessung der Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nm. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

9. Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluß ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluß ausgehändigt werden soll.

12. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltendgemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

13. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

14. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

15. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Anlagenverzeichnis 31.12.2020

Anlage 1

	Anschaff Datum	Anschaff- kosten i. J.	N D	Buchwert 1.1.2020	Zugänge	Abgänge	Bestand AK 31.12.2020	AFA kumu- liert i. J.	AFA lfd. Jahr	AFA kumuliert Jahresende	Stand 31.12. d. J.
Sachanlagen											
0380 Sonst. Transportmittel	01.12.2016	1.045,43 €	7	586,00 €			1.045,43 €	161,43 €	149,00 €	608,43 €	437,00 €
0410 Geschäftsausstattung											
Computeranlage nebst Vernetzung	30.08.2006	3.539,68 €	4	1,00 €			3.539,68 €	3.538,68 €	- €	3.538,68 €	1,00 €
5 PC Inspiron	11.03.2011	2.682,00 €	3	1,00 €			2.682,00 €	2.681,00 €		2.681,00 €	1,00 €
Laptop	27.12.2013	499,00 €	3	1,00 €			499,00 €	498,00 €		498,00 €	1,00 €
0480 GWG	31.12.2017			1,00 €							1,00 €
Summe Sachanlagen		7.766,11 €		590,00 €	- €	- €	7.766,11 €	6.879,11 €	149,00 €	7.326,11 €	441,00 €